

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN DER VALX B.V.

Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) sind auf sämtliche Verträge anzuwenden, welche von VALX geschlossen werden und in deren Rahmen VALX Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt. VALX und der Abnehmer vereinbaren, dass diese Geschäftsbedingungen bei Abschluss eines Vertrages gemäß den nachfolgenden Bedingungen auch auf sämtliche späteren Transaktionen Anwendung finden. Geschäftsbedingungen des Abnehmers – ungeachtet ihrer Bezeichnung – finden keine Anwendung und werden von VALX ausdrücklich abgelehnt.

1.2. Die in diesen Geschäftsbedingungen sowie in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken genannten Handelsbegriffe sind gemäß den Internationalen Regeln für die Interpretation von Handelsbegriffen der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2010) in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung auszulegen.

Vertrag

2.1. Angebote, Kostenvorschläge, Preislisten sowie sämtliche sonstigen Mitteilungen von VALX sind für VALX unverbindlich. Von Mitarbeitern von VALX mündlich abgegebene Zusagen und Vereinbarungen sind für VALX nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung bindend.

2.2. Bei Unstimmigkeiten in der Bestellung des Kunden und der Bestätigung durch VALX ist stets die Letztgenannte bindend.

2.3. Sämtliche Ergänzungen und Änderungen des Vertrages oder sonstige in Verbindung mit diesem Vertrag stehende Verträge sind nur nach schriftlicher Vereinbarung gültig.

2.4. Besteht bei VALX berechtigter Anlass zu der Annahme, dass die finanzielle Lage des Kunden es erfordert, ist VALX berechtigt, Vorkasse oder die Stellung von Sicherheiten zu fordern und vor deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen.

2.5. Ist VALX die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge von Ereignissen höherer Gewalt nicht zumuten, so ist VALX berechtigt, die Lieferung auszusetzen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten in jedem Fall jedwede Unzulänglichkeiten, die durch Umstände verursacht werden, welche sich der Kontrolle durch VALX entziehen, einschließlich u.a.:

- Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, ungeachtet ihrer Art oder Ursache;
 - Verzögerte oder verspätete Lieferung durch Lieferanten von VALX oder Dritter;
 - Transportschwierigkeiten oder -behinderungen jeglicher Art, die den Transport zum VALX-Standort oder vom VALX-Standort zum Kunden verzögern oder behindern sowie
 - Import- und Exportbeschränkungen jeglicher Art.
- 2.6. Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, werden die Waren gemäß den für Abmessungen, Mengen und Gewichten geltenden Standardtoleranzen verkauft und geliefert.
- 2.7. VALX haftet nicht für in Preislisten und/oder sonstige Veröffentlichungen enthaltene fehlerhafte Abbildungen oder Angaben zu Preisen, Größen, Gewichten oder Qualitäten.
- 2.8. Ein geschlossener Vertrag darf vom Abnehmer nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis durch VALX storniert werden. Erklärt sich VALX mit der Stornierung einverstanden, so leistet der Abnehmer VALX, unbeschadet des Rechts von VALX, den vollen Schadenersatz für entstandene Ausgaben und erlittene Schäden zu fordern, einen Schadenersatz in Höhe von mindestens 25% des Betrages, der bei Ausführung des Vertrages vom Abnehmer zu leisten gewesen wäre.

Lieferdaten und Lieferzeiten

3.1. Sämtliche vereinbarten Lieferdaten und Lieferzeiten gelten stets als ungefähre Angaben und können sich unter unvorhergesehenen Umständen ändern.

3.2. Kann eine Lieferung nicht zum vereinbarten Datum oder gegebenenfalls nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erfolgen, so ist VALX berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und den Lieferzeitraum um eine angemessene Frist zu verlängern.

3.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8.2 berechtigt die Nichteinhaltung der Lieferzeit den Abnehmer nur in dem Falle zur Auflösung des Vertrages und/oder zur Forderung von Schadenersatz, wenn von diesem auf Seiten von VALX ein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen kann.

Reklamationen und Haftung

4.1. Die gelieferten Waren sind vom Abnehmer bei Lieferung unverzüglich auf jedwede Abweichung von den vereinbarten Anforderungen zu überprüfen. Sämtliche Reklamationen sind VALX innerhalb von 2 Werktagen ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gelten die gelieferten Waren vom Abnehmer als unwiderruflich und vorbehaltlos angenommen. Der Abnehmer hat sämtliche bestanden Waren für VALX verfügbar zu halten und erteilt VALX die Gelegenheit zur Inspektion der Waren. Der Abnehmer hat sämtliche sichtbaren Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 26 Monate nach Lieferung, anzuzeigen. Rechtliche Schritte sind unter Androhung der Nichtigkeit der Reklamation innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Reklamation einzuleiten.

4.2. Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen in Bezug auf die von VALX zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart worden sein. Kleinere Abweichungen und Unterschiede in Bezug auf Qualität, Farbe, Größe und Ausführung (branchenüblich oder technisch unvermeidbar) gelten nicht als Mangel und stellen somit keinen Grund für eine Vertragsauflösung oder einen Schadenersatzanspruch dar.

4.3. a. Vorbehaltlich der in diesem Artikel unter b. genannten Bestimmungen haften weder VALX noch ihre Mitarbeiter noch von VALX beauftragte Dritte für Verluste des Abnehmers oder eines Dritten, welche in Verbindung mit einer Lieferverpflichtung, der Lieferung von Waren, den gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung oder Arbeiten daran oder Empfehlungen, einschließlich u. a. Schäden infolge von Nichteinhaltung einer Verpflichtung zur Reparatur oder Neulieferung, stehen. Ebenso wenig stellen Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten, (De-)Montage- bzw. (Re-)Installationskosten, Gewinneinbußen und

Betriebsausfälle einen Grund für einen Schadenersatzanspruch dar, selbst wenn VALX über die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden in Kenntnis gesetzt wurde; dies gilt nicht, wenn vom Abnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von VALX nachgewiesen werden kann. In letzterem Fall ist VALX keinesfalls zu mehr als zur Erstattung des vom Abnehmer erlittenen direkten Verlustes verpflichtet.

b. Die Haftung von VALX für Fehler oder Mängel in der Ausführung des Vertrages ist, nach Ermessen von VALX, stets auf eine Neulieferung oder Rückerstattung des Rechnungsbetrages für den betreffenden Auftrag beschränkt.

4.4. Unter keinen Umständen liegt ein Mangel seitens VALX vor:

- a. wenn und solange sich der Abnehmer gegenüber VALX in Verzug befindet;
- b. wenn die Waren unüblichen Bedingungen ausgesetzt waren oder unfachmännisch bzw. ohne die erforderliche Sorgfalt behandelt wurden oder
- c. wenn die Waren über einen längeren Zeitraum als den üblichen gelagert wurden und infolge dessen ein Qualitätsverlust wahrscheinlich ist.

4.5. Die von VALX gelieferten Waren entsprechen den vereinbarten Qualitätsnormen. Jedoch, und vorbehaltlich des Artikels 8.2, übernimmt VALX weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass die gekauften Waren für den vom Abnehmer beabsichtigten Behandlungs- oder Verarbeitungsprozess oder Nutzungszweck (Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte) geeignet sind. Muster werden ausschließlich zu Testzwecken bereitgestellt.

4.6. Sofern sich dieser Vertrag auf Waren, die VALX von Dritten bezieht oder bezogen hat, so beschränkt sich die Verantwortung bzw. Haftung auf Seiten von VALX auf die Verantwortung bzw. Haftung des Lieferanten von VALX oder des/der von VALX beauftragten Dritten.

4.7. Der Abnehmer stellt VALX von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter infolge von Verlust oder sonstigen Gründen frei, die direkt oder indirekt mit irgendeiner Lieferverpflichtung, der Lieferung von Waren, den gelieferten Waren selbst oder deren Nutzung, mit irgendeiner Arbeit daran oder mit Empfehlungen in Verbindung stehen. Der Abnehmer stellt VALX überdies von Schadenersatzansprüchen Dritter infolge von Verlust oder sonstigen Gründen frei, die direkt oder indirekt mit der Bearbeitung und/oder dem (elektronischen) Versand der von VALX stammenden Informationen in Verbindung stehen. Die Freistellungsklausel dieses Artikels gilt jedoch nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung durch VALX.

Transport

5.1. Sofern die Waren, ungeachtet der vereinbarten Transportart, zur Abnahme durch den Abnehmer bereit stehen und sofern der Abnehmer von VALX entsprechend informiert wurde, ist der Abnehmer zur Abnahme der Waren verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Abnehmer ist VALX berechtigt, die Waren entweder auf Kosten und Risiko des Abnehmers zu lagern oder sie im Lager zu behalten und dem Abnehmer eine Rechnung ohne Möglichkeit einer Zahlungsverweigerung auszustellen oder den Vertrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 aufzulösen.

5.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am vereinbarten Lieferort so schnell wie möglich auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu entladen. Bei Nichterfüllung dieser Anforderung sind die Bestimmungen des Artikels 5.1 analog anzuwenden.

5.3. Die Transportart erfolgt nach Wahl von VALX. Die Wahl der Transportart hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des Artikels 2.5.

5.4. Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ab Werk (Incoterms 2010).

Preis und Bezahlung

6.1. Ungeachtet der mündlich, schriftlich, in bestimmten Angeboten oder in einer sonstigen Art und Weise gemachten Angaben beruhen die von VALX genannten Preise auf Informationen, welche zum Zeitpunkt der Anfrage vorliegen, sind exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern und behördlicher Gebühren und beruhen auf der Lieferung ab Werk (Incoterms 2000). Bei einer nach dem Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung von einer oder mehreren Preiskomponenten ist VALX berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzugleichen; dies gilt auch, wenn diese Erhöhung unter vorhersehbaren Umständen erfolgte.

6.2. Sämtliche Zahlungen erfolgen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Lieferung netto und in Geld, ohne dass der Abnehmer zum Abzug eines nicht ausdrücklich vereinbarten Nachlasses bzw. einer Verrechnung berechtigt ist. Anders lautende Zahlungsmodalitäten müssen schriftlich vereinbart werden. Das Recht zur Verrechnung von Forderungen, welche seitens des Abnehmers gegenüber VALX gegebenfalls bestehen, oder zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3. Die in Artikel 6.2 genannte Zahlungsfrist ist unveränderlich. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Abnehmer, ohne dass es einer Zahlungserinnerung oder einer Inverzugsetzung bedarf, in Verzug. Gelangt VALX zu der Ansicht, dass sich der Abnehmer in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren gestellt bzw. verhängt wurde, so befindet sich der Abnehmer in Verzug, sodass sämtliche Ansprüche gegenüber dem Abnehmer mit sofortiger Wirkung fällig werden.

6.4. Ab dem Eintritt des Verzugs gemäß Artikel 6.3 ist der Abnehmer zur Zahlung des gesetzlichen Handelszinses verpflichtet. Ist VALX in Bezug auf den Zahlungsverzug zur Ergreifung (zusätzlicher) rechtlicher Maßnahmen veranlasst, so gehen sämtliche daraus entstehende Kosten, mindestens jedoch 15 % der ausstehenden Forderung und ein Mindestbetrag in Höhe von 150,00 EUR, unbeschadet des Rechts auf vollen Schadenersatz zulasten des Abnehmers.

6.5. Ungeachtet der unterschiedlichen Anforderungen oder Zahlungen ist VALX berechtigt, Zahlungen nach eigenem Ermessen auf Beträge anzurechnen, welche selbst vom Abnehmer aufgrund von Lieferungen, Zinsen und/oder Kosten an VALX zu zahlen sind.

6.6. Erfüllt der Abnehmer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber VALX nicht, nicht vollständig, ordnungsgemäß oder rechtzeitig, so ist VALX zur Aussetzung der Lieferung von Waren berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis („gesicherte Forderungen“), behält sich VALX das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren („Vorbehaltsware“), sowie die an ihre Stelle tretenden Forderungen und Rechte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Abnehmer hat VALX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist VALX berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

7.4. Der Abnehmer ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gemäß den nachfolgenden Bestimmungen weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

a. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung für VALX als Hersteller erfolgt und VALX unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an dem neu geschaffenen Erzeugnis im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert des neu geschaffenen Erzeugnisses erwirbt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem einheitlichen Erzeugnis verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Abnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, VALX anteilig das Miteigentum an dem einheitlichen Erzeugnis in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

b. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des neu geschaffenen bzw. einheitlichen Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Abnehmer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des VALX zustehenden etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit des VALX ab. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Abnehmers gelten auch bezogen auf die abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Abnehmer neben VALX ermächtigt. VALX verpflichten sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Sofern sich der Abnehmer jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann VALX verlangen, dass der Abnehmer gegenüber VALX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die von VALX beanspruchten Forderungen um mehr als 50%, wird VALX nach eigener Wahl auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten freigeben.

Auflösung

8.1. VALX ist berechtigt, diesen Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne richterliches Einschreiten zu beenden, ohne dass dies zu einer Schadenersatzleistung für erlittene Verluste jeglicher Art führt, wenn:

- a. der Abnehmer auf erstes Verlangen die Leistung einer Vorzahlung oder die Stellung einer entsprechenden Sicherheit gemäß Artikel 2.4 verweigert;
- b. der Abnehmer Zahlungsaufschub oder Konkurs beantragt hat oder ein Dritter den Konkurs des Abnehmers beantragt oder das Unternehmen des Abnehmers aufgelöst wurde;
- c. der Abnehmer verstirbt;
- d. der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber VALX nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung einer solchen Aufforderung beseitigt.

8.2. Zusätzlich können sowohl der Abnehmer als auch VALX den Vertrag per Einschreiben auflösen, wenn die höhere Gewalt nach Artikel 2.5 auf Seiten von VALX länger als sechs (6) Monate andauert; dies jedoch nur für den Teil der nicht getesteten Verpflichtungen. In diesem Fall sind die Parteien nicht zu Schadenersatz für die durch die Auflösung entstandenen oder entstehenden Verluste berechtigt.

Garantie

9.1. Gewährt VALX auf Waren und/oder Dienstleistungen eine Garantie, so endet diese, sofern nicht anders lautendes festgelegt, nach 12 Monaten nach dem Datum der Erstzulassung des Anhängers oder dem Einbau des Ersatzteils, spätestens jedoch nach 18 Monaten nach der Lieferung an den Kunden.

9.2. Sämtliche auf Waren und Dienstleistungen gewährte Garantien unterliegen den Einschränkungen der betreffenden Garantiebestimmungen. Die in den betreffenden Garantiebestimmungen genannten Bestimmungen sind gegenüber den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausschlaggebend.

9.3. Üblicher Verschleiß, Schäden an sämtlichen Teilen infolge der Auswirkungen externer Kräfte oder Naturgewalten, Betriebsstörungen, Schäden infolge einer Nichtbeachtung der Betriebsanleitung bzw. der Handbücher, Wartungs- und Montagearbeiten oder Schäden infolge der Verwendung nicht zugelassener Ersatzteile sind von jeglicher Garantie ausgeschlossen.

Rechtsstreitigkeiten

10.1. Sämtliche von VALX geschlossenen Verträge unterliegen niederländischem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufvertrag) die Bestimmungen sämtlicher bestehenden oder zukünftigen internationalen Regelungen sind ungtülig.

10.2. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden dem zuständigen niederländischen Gericht in dem Gerichtsbezirk, in dem VALX ihren Sitz hat, vorgelegt; dies gilt nicht, wenn nach satzungsgemäßen Regeln anderes Gericht zuständig ist.

10.3. Sofern diese Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als der englischen verfügbar sind, ist die englische Fassung im Falle von Unstimmigkeiten stets ausschlaggebend.